

RS OGH 1953/7/8 3Ob464/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.1953

Norm

ABGB §918

ABGB §920

EO §368

Rechtssatz

Die Unwiderruflichkeit der Wahl betrifft nur die sekundären Verzugsrechte - Rücktrittsrechte, Recht auf Schadenersatz, nicht aber den Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages. Es konnte daher das ursprüngliche Klagebegehren in ein Begehr auf Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung geändert werden, da sich während des Prozesses die Erfüllungsunmöglichkeit herausgestellt hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 464/53

Entscheidungstext OGH 08.07.1953 3 Ob 464/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0004822

Dokumentnummer

JJR_19530708_OGH0002_0030OB00464_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at